
GO-BT - § 73. Ausschussprotokolle

(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Stenographische Aufnahmen von Ausschusssitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuss mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.

(3) Für die Behandlung der Protokolle erlässt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.

10/8 § 73 GO-BT

Protokollführung in den Ausschüssen

hier: Erstellung eines zusätzlichen Kurzprotokolls zum Wortprotokoll

12.4.1984

vgl. Nrn. 12/6, 13/3

Ausschüsse beschließen über die Art der Protokollierung in eigener Verantwortung. Für Teile einer Verhandlung könnten unterschiedliche Arten der Protokollierung gewählt werden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Arten der Protokollierung nebeneinander durchgeführt werden könnten, z. B. Wortprotokolle und Beschlussprotokolle. Voraussetzung für eine stenographische Aufnahme sei ein vorher gefasster Beschluss des Ausschusses, ein Wortprotokoll zu führen.

10/15 § 73 GO-BT

Herausgabe von Protokollen über öffentliche Beweisaufnahmen durch Untersuchungsausschüsse auf Grund von Amtshilfeersuchen

14.3.1985

vgl. Nr. 9/7, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Ein Untersuchungsausschuss, der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss sowie - nach Ende eines Untersuchungsverfahrens - der Präsident des Deutschen Bundestages, haben Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Stenographischen Protokollen öffentlicher Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen oder des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss nach dem Recht der Amtshilfe i. V. m. den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gem. § 73 a Absatz 3 GO-BT a. F.

(jetzt § 73 Abs. 2) vom 16. September 1975 zu bescheiden. Dabei kann wegen des gleichen rechtlichen Ergebnisses die theoretische Zweifelsfrage unentschieden bleiben, ob Untersuchungsausschüsse i. S. der Artikel 44 und 45 a Abs. 2 GG unmittelbar dem Recht der Amtshilfe unterliegen oder lediglich zu dessen entsprechender Anwendung verpflichtet sind.

12/14 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

24.9.1992

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/15, 12/16, 13/14

Der 1. Ausschuss geht mit den vom Präsidium erlassenen "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 GO-BT" davon aus, dass Ausschussdrucksachen wie Ausschussprotokolle zu behandeln sind. Eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse besitzen, kann nach diesen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Beschränkung von Einsichtsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in Ausschussunterlagen sind nicht nur die Regelung des § 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT, wonach die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich sind, sondern auch die aus vielfältigen Gründen dem Bundestag erwachsene Verpflichtung, die ihm für seine nichtöffentlichen Beratungen zugeleiteten Informationen vertraulich zu behandeln. Dazu besteht beispielsweise Anlass aus Gründen des Geheim- oder des Datenschutzes, aber auch im Hinblick auf die berechtigten Wünsche des Bundestages an die Bundesregierung und ihr nachgeordneten Behörden, zu den Beratungsgegenständen der Ausschüsse vollständig und umfassend informiert zu werden.

Informationswünsche Dritter, die nicht dem Bundestag angehören und auch kein Zutrittsrecht zu den Ausschusssitzungen besitzen, können deshalb grundsätzlich nur dann erfüllt werden, wenn die vorrangige Pflicht des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Informationen nicht verletzt wird.

Die "Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT" lassen ihrem Wortlaut nach zwar eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen dann zu, wenn "ein berechtigtes Interesse" nachgewiesen wird. Diese Formel in den Richtlinien darf aber nicht als Begründung eines subjektiven Anspruchs von einsichtswilligen Personen außerhalb des Kreises von berechtigten Teilnehmern an Ausschusssitzungen missverstanden werden. Es handelt sich vielmehr um einen Hinweis an die Ausschüsse, dass sie nach ihrem Ermessen im Rahmen der geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben vom Grundsatz der vertraulichen Behandlung der Ausschussunterlagen abweichen können, falls triftige und aner kennenswerte Gründe dafür bestehen. Die Darlegungslast für diese Gründe trägt aber nicht der Ausschuss,

sondern der, der die Ausschussunterlagen einsehen will. Dieser Darlegungslast ist übrigens nicht schon dann genügt, also - in der Sprache der Richtlinien - ein berechtigtes Interesse "nachgewiesen", wenn lediglich die Vermutung vorgetragen wird, die Ausschussunterlagen könnten für den Antragsteller verwertbare Informationen enthalten.

Es gibt kein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages. Selbst wenn Akteneinsichtsansprüche bestehen, wie z. B. im Fall der Amtshilfe, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet, sondern zur Überprüfung der Anfrage aufgerufen und sogar unter Umständen berechtigt, die Einsichtnahme zu verweigern, beispielsweise wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde (vgl. auch § 5 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Demzufolge kann erst recht in Fällen, in denen ein Informationsanspruch gegenüber dem Bundestag nicht besteht, die Einsichtnahme in Ausschussunterlagen insbesondere dann abgelehnt werden, wenn trotz einleuchtender Begründung des Informationswunsches auf andere Informationsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Dies trifft u. a. auf Informationsbegehren von Strafverteidigern zu, die einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht in Bundestagsakten nicht besitzen, aber im übrigen gemäß § 244 der Strafprozessordnung Beweisermittlungsanträge beim zuständigen Gericht stellen können.

Der 1. Ausschuss geht im übrigen mit der Praxis bei der Handhabung der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT davon aus, dass neben der Akteneinsichtnahme in die Ausschussunterlagen auch eine Übersendung von Ausschussunterlagen zulässig ist, insbesondere wenn die Anfertigung von Kopien denjenigen in Rechnung gestellt werden, die die Ausschussunterlagen einsehen wollen.

Der 1. Ausschuss hält schließlich fest, dass die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Ausschussunterlagen der laufenden und der vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, von dem zuständigen Ausschuss getroffen werden muss. Nur er kann inhaltlich ermessen, ob und inwieweit ausnahmsweise eine Einsichtnahme durch Dritte im Einzelfall als unschädlich anerkannt werden kann. Der zuständige Ausschuss könnte im übrigen auch zu dem Ergebnis gelangen, daß eine bestimmte Ausschussdrucksache ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte.

12/15 § 73 GO-BT

Herausgabe von Ausschussunterlagen an Dritte

2.12.1993

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 12/14, 12/16, 13/14

1. Ein allgemeines Einsichtsrecht in Akten des Deutschen Bundestages besteht nicht. Eine Einsichtnahme in Unterlagen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Bundestages durch Personen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind und auch sonst kein Zutrittsrecht zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse oder Gremien besitzen, kann von den zuständigen Ausschüssen und Gremien des Bundestages gemäß § 73 GO-BT und den dazu vom Präsidium erlassenen Richtlinien nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Bestehen Akteneinsichtsansprüche Dritter wie z. B. im Fall der Amtshilfe oder des § 161 StPO, ist der Bundestag nicht schon durch die Geltendmachung des Anspruchs zur Information verpflichtet; die zuständigen Stellen des Bundestages haben vielmehr zu prüfen, ob einer Information über nichtöffentliche Unterlagen der Ausschüsse und Gremien beispielsweise
 - Gründe des Geheimschutzes oder des Datenschutzes,
 - oder Gründe aus gesetzlichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten des Bundestages zur diskreten Behandlung ihm zugeleiteter Auskünfte entgegenstehen.
3. Die Einsichtnahme in Unterlagen der Ausschüsse und Gremien ist beispielsweise zu verweigern,
 - wenn ein anderes Verfassungsorgan oder eine Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, insbesondere wenn die angeforderte Auskunft auf Vorgänge im Verantwortungsbereich dieser anderen Stellen zurückzuführen ist,
 - oder wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Bundestages ernstlich gefährdet würde.

Eine ernstliche Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben des Bundestages liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft durch einen Ausschuss oder ein Gremium die Pflicht einer anderen Stelle des Bundestages zur Geheimhaltung oder Verschwiegenheit, der diese Stelle (wie z. B. die Parlamentarische Kontrollkommission im konkreten Falle) auch ausdrücklich nachzukommen beabsichtigt, faktisch zunichte machen würde.

4. Die Entscheidung darüber, ob eine Einsichtnahme in Unterlagen der laufenden oder vorangegangenen Wahlperiode gewährt werden kann, ist von dem um Auskunft ersuchten Ausschuss oder Gremium zu treffen. Falls bei der Abwägung im Einzelfall Unsicherheiten auftreten, ob Unterlagen an Dritte herausgegeben werden können oder nicht, soll im Zwei-

felsfall die Einsichtnahme oder Herausgabe von Unterlagen der Ausschüsse oder Gremien verweigert werden.

12/16 § 73 GO-BT

Ausschussprotokolle

hier: Tonbandabschriften

27.4.1993

vgl. Nrn. 9/7, 10/8, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 13/3, 13/14

Nach den Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT dürfen Beratungen nichtöffentlicher Ausschusssitzungen, also auch von Untersuchungsausschüssen, auf Tonträger aufgenommen werden, wenn dies vorher beschlossen wurde. In diesem Falle dürfen eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge ihre Vervielfältigung und Verteilung an alle Mitglieder des Ausschusses erfolgen. Seit spätestens der 6. Wahlperiode des Bundestages ist es parlamentarische Übung, dass zur Unterstützung der Protokollführung Tonbänder während der Ausschussberatungen mitlaufen dürfen. Ist dies der Fall und liegt auch kein Beschluss gemäß Nr. I, 3 der Richtlinien vor, darf jeweils ein interessiertes Ausschussmitglied lediglich seinen eigenen Redebeitrag abhören oder sich davon eine Abschrift erstellen lassen. Redebeiträge anderer Ausschussmitglieder dürfen nicht vorgespielt oder wörtlich übertragen werden. Freilich kann jedes Mitglied seine eigenen Ausführungen den anderen Ausschussmitgliedern aus eigenem Entschluss zur Verfügung stellen.

13/3 § 73 GO-BT

Protokollführung in Ausschüssen

7.3.1996

vgl. Nrn. 10/8, 12/10

1. Nach der geltenden Rechtslage dürfen zur Unterstützung der Abfassung des Ausschussprotokolls nichtöffentliche Ausschusssitzungen auf Tonträger aufgenommen werden. Eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge, ihre Vervielfältigung und Verteilung an alle Mitglieder des Ausschusses darf aber nur erfolgen, falls dies vorher vom Ausschuss beschlossen worden ist.
2. Die Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT sehen nicht vor, dass eine Gruppe von Ausschussmitgliedern die Möglichkeit erhält, den Wortlaut des Redebeitrags eines Sitzungsteilnehmers zu überprüfen, wenn nicht vor Beginn der Sitzung eine wörtliche Übertragung der Tonbandaufzeichnungen beschlossen worden ist.

3. Hat der Ausschuss eine wörtliche Übertragung der Redebeiträge nicht beschlossen, darf jeweils ein interessiertes Ausschussmitglied oder ein sonstiger Sitzungsteilnehmer lediglich seinen eigenen Redebeitrag abhören oder sich davon eine Abschrift erstellen lassen. Redebeiträge anderer Ausschussmitglieder oder Sitzungsteilnehmer dürfen nicht vorgespielt oder wörtlich übertragen werden. Freilich kann jeder Redner seine eigenen Ausführungen den Ausschussmitgliedern aus eigenem Entschluss zur Verfügung stellen.
4. Grundsätzlich ist eine Woche nach Verteilung des Protokolls bzw. der wörtlichen Übertragung der Ausschusssitzung die Aufnahme auf Tonträger zu löschen. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls trägt der Ausschussvorsitzende. Ist ein Wortprotokoll nicht beschlossen, wird also ein analytisches Protokoll erstellt, wird die Richtigkeit des Protokolls nicht berührt, wenn ein Redebeitrag nicht mit wörtlichen Zitaten, sondern sinngemäß wiedergegeben wird.

13/14 § 73 GO-BT

Einsicht in Akten des Bundestages

27.11.1997

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/4, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16

1. Der Bundestag entscheidet als Verfassungsorgan in eigener Zuständigkeit, ob und inwieweit er Bürgern, Gerichten oder Behörden Einsicht in seine Akten gewährt.
2. Der Bundestag ist Verfassungsorgan, nicht Behörde im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 GG. Es verbietet sich deshalb eine unmittelbare Anwendung aller einfach-gesetzlichen Vorschriften zur Amts- und Rechtshilfe sowohl auf den Bundestag selbst als auch auf dessen Bundestagsverwaltung.
3. Sofern der Bundestag Behörden und Gerichten Akteneinsicht gewährt, geschieht dies nach ständiger Übung in entsprechender Anwendung der einfach-gesetzlichen Vorschriften zur Amts- und Rechtshilfe, insbesondere von § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), freilich unter Beachtung der Besonderheiten seiner Rechtsstellung als Verfassungsorgan.
4. Einsicht in Akten des Bundestages wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen sind indes aus berechtigten Gründen zulässig, die von dem Antragsteller nachzuweisen sind. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Gremien des Bundestages bzw. Vorsitzenden dieser Gremien. Soweit Akten früherer Wahlperioden betroffen sind, entscheidet der

Präsident des Bundestages. Nach der bisherigen Praxis wird die Entscheidung des Präsidenten von der Bundestagsverwaltung vorbereitet; soweit es möglich ist, wird bei den Mitgliedern oder Amtsträgern der damaligen Gremien des Bundestages zurückgefragt.

5. Akteneinsicht kann gewährt werden, falls die entsprechenden Informationen lediglich beim Bundestag verfügbar sind, im übrigen aber gesetzliche oder sonstige - aus der Rechtsstellung des Bundestages gerechtfertigte - Gründe nicht entgegenstehen.
6. Der Bundestag gewährt Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Räumen des Bundestages, nicht durch Übersendung der Originalakten. Kopien können nach Gewährung der Akteneinsicht im nachgewiesenen erforderlichen Umfang überlassen werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Wahrung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten des Antragstellers, auch bereits vorher.
7. Einer Akteneinsicht stehen insbesondere entgegen:
 - gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften oder Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit;
 - Informationsverweigerungsgründe im Sinne der Amts- und Rechtshilfenvorschriften;
 - Zusagen von Gremien des Bundestages auf Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten.
8. Anträge auf Akteneinsicht müssen
 - spezifiziert begründet sein,
 - die Erheblichkeit der Information für die beim Antragsteller bevorstehende Entscheidung und den Verwendungszweck nachvollziehbar darlegen sowie
 - nachweisen, dass die gewünschten Informationen nur aus den Akten des Bundestages gewonnen werden können.